

in Kraft getreten: 20.12.2012

Satzung
der
Süddeutschen Butter- und Käse-Börse e.V.
Kempton (Allgäu)

Wahlspruch der Börse:

„Wahrheit und Klarheit!“

§ 1

Name, Sitz

Der Verein

„Süddeutsche Butter- und Käse-Börse e.V.“

hat seinen Sitz in Kempton/Allgäu und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Börse

(1) Zweck des Vereins ist, auf Grund von Mengen- und Preismeldungen der Mitgliedsbetriebe statistische Unterlagen für Notierungen von Milcherzeugnissen zu schaffen und diese den Mitgliedsbetrieben, zuständigen Behörden und Verbänden zur Verfügung zu stellen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder auf die Aufgaben eines Kartells gerichtet. Die Börse ist ein gemeinnütziger Verein.

(2) Zu den Aufgaben der Börse gehören die Organisation, Auswertung und Veröffentlichung der Notierungen, sowie die Durchführung der repräsentativen Preisermittlungen und der repräsentativen Preiserhebungen für Milchprodukte, wie sie sich aus der Verordnung über Preisnotierung, Preisermittlung und Preiserhebung für Milcherzeugnisse in der Fassung vom 03. Juni 2011 (BGBl Seite 1020) in der jeweils gültigen Fassung (Notierungsverordnung) ergeben.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Inhaber von milchwirtschaftlichen Betrieben der Erfassungs-, Be- und Verarbeitungs- oder Großhandelsstufe sein.

Die Mitglieder werden vertreten durch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen und Verbände sein, deren Zweck auf die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Milch und Milchprodukten ausgerichtet ist.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes können Einzelpersonen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag des Bewerbers der Vorstand (§ 7). Eine ablehnende Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Hiergegen kann Berufung eingelegt werden, die binnen 4 Wochen nach Absendung des eingeschriebenen Briefes eingegangen sein muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod bei Einzelpersonen oder Auflösung bei Personenvereinigungen oder sonstigen juristischen Personen,
- d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- e) Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

- (6) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

- (7) Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes (§ 7). Er ist zulässig, wenn ein Mitglied

- a) mit einer ihm obliegenden Beitragsleistung nach schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres im Rückstand bleibt,
- b) das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder dem Vereinszweck trotz Mahnung durch den Vorstand zuwiderhandelt.

- (8) Vor Beschlussfassung über den Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach dem Tage der Absendung dieser Mitteilung beim Börsenausschuss Berufung einlegen. Die Entscheidung des Börsenausschusses ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:
- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung,
 - b) aktives und passives Wahlrecht,
 - c) Bezug der wöchentlichen Börsenberichte im Umfang der Pflichtmeldungen (§ 5 Abs.1 Buchstabe b),
 - d) Bezug des Jahresberichtes,
 - e) Inanspruchnahme des Börsenschiedsgerichts nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder entsenden je einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Diese haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:
- a) der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten,
 - b) ihre Ein- und Verkäufe von Milcherzeugnissen im In- und Ausland nach Art, Menge und Preis entsprechend den Vorgaben der Notierungsverordnung, der Satzung und den Geschäftsordnungen der zuständigen Notierungskommissionen zu melden,

c) dem Beauftragten der Börse Einsicht in die zur Kontrolle erforderlichen Bücher und sonstigen Unterlagen in dem sich aus Abs. 1 Buchstabe b ergebenden notwendigen Umfang zu gewähren,

d) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Die außerordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

a) der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten,

b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Börsenausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 2 weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt Folgendes: Sofern der Vorsitzende verhindert ist, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wird er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Bei Entscheidungen über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Dem Vorstand dürfen keine Vertreter von milchwirtschaftlichen Betrieben der Erfassungs-, Be- und Verarbeitungs- oder Großhandelsstufe angehören. Die Vorstandsmitglieder sollen ihr Amt neutral ausüben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfordert einfache Stimmenmehrheit.

(5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Zur Erledigung der Geschäfte kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer das Recht einräumen, bei Erledigung bestimmter Geschäfte, die in der Stellenbeschreibung für den Geschäftsführer näher festgelegt sind, für den Vorstand „im Auftrag“ zu zeichnen.

Aufgabe des Vorstandes ist es insbesondere

- a) die Vorlage des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung,
- b) der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden zu unterbreiten,
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen und die Vereinsbeiträge zu erheben,
- d) über Anträge auf Aufnahme in den Verein zu entscheiden (§ 3 Abs. 4),
- e) den Ausschluss von Mitgliedern zu behandeln (§ 3 Abs. 7, 8),
- f) die Anstellung, Entlassung und Vergütung des Personals,
- g) den Wirtschaftsplan für das kommende Wirtschaftsjahr aufzustellen und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten termingerecht einzureichen sowie dem Börsenausschuss und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
- h) den Rechnungsabschluss anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen,
- i) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Börsenausschusses zu führen. Ergibt sich bei Abstimmungen in diesen Gremien Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag,
- j) Maßnahmen zu treffen sowie Einrichtungen zu schaffen, die dem Zweck des Vereins dienen und für die Durchführung der Aufgaben der Notierungskommissionen geeignet sind,
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) der Erlass einer Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

§ 8

Börsenausschuss

- (1) Der Börsenausschuss besteht aus dem Vorstand und bis zu 20 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Börsenausschusses werden nach einem festgelegten Schlüssel von den milchwirtschaftlichen Verbänden der beteiligten Länder Baden-Württemberg, Bayern und der Molkereiwirtschaft von Sachsen in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vorgeschlagen. Näheres regelt eine entsprechende Vereinbarung.
- (2) Die Mitglieder des Börsenausschusses werden für 4 Jahre gewählt.
- (3) Die Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Vertreter der zuständigen Ministerien der Länder oder deren Beauftragte können an den Sitzungen des Börsenausschusses als Gäste teilnehmen.
- (4) Dem Börsenausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung über die grundlegende Ausrichtung der Börse und des Notierungswesens,
 - b) die Beratung über die Geschäftsordnungen für die Notierungskommissionen,
 - c) die Beratung über Beschwerden im Zuge des Ausschlusses von Mitgliedern.
- (5) Der Börsenausschuss tagt in der Regel jährlich zwei Mal.
- (6) Der Vorstand hat auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern des Börsenausschusses diesen binnen 4 Wochen nach Eingang eines schriftlichen Antrages einzuberufen.
- (7) Der Börsenausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Zahl der Ausschussmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Die Beschlüsse des Börsenausschusses sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift über die Sitzung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Ausschussmitgliedern alsbald zu übersenden.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten sieben Monate des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder der Börsenausschuss für notwendig hält oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt durch Bekanntmachung im Börsenbericht mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung und Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Die Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Vertreter der zuständigen Ministerien der Länder oder deren Beauftragte können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, die eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder bedürfen.

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann maximal zwei weitere schriftlich übertragene Stimmrechte wahrnehmen.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 1. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. die Entgegennahme des Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entgegennahme des Berichts gemäß § 8 über die Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung im abgelaufenen Geschäftsjahr,

3. die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplans,
4. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
5. die Wahl des Börsenausschusses,
6. die Beschlussfassung über die Erhebung des Vereinsbeitrages,
7. die Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins,
8. die Wahl von zwei Mitgliedern zur Durchführung der Rechnungs- und Kassenprüfung.

Anträge über Satzungsänderungen können vom Vereinsvorstand, vom Börsenausschuss oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 11

Schiedsgericht

Der Verein unterhält ein ständiges Schiedsgericht, das nach der Schiedsgerichtsordnung tätig ist.

§ 12

Vereinsinventar

- (1) Vermögenswerte, die aus Mitteln der milchwirtschaftlichen Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes beschafft oder bezuschusst wurden, können nur nach Zustimmung der beteiligten Länderministerien veräußert oder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entzogen werden.
- (2) Bei einer etwaigen Auflösung des Vereins wird das Inventar der Börse nach Entscheidung der beteiligten Länderministerien für die Förderung der Milchwirtschaft verwendet.
- (3) Die Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bedarf der vorherigen Zustimmung der beteiligten Länderministerien.

§ 13

Auf Grund der Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse vom 27.11.1997 (BGBl. S. 2768) und gemäß der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug der Verordnung erlassenen Bekanntmachung vom 20.07.1998 Nr. MT 1-7632.14-295 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 31/1998 vom 31.07.1998), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juni 2011 (BGBl. S. 1020) und der Vereinbarung der Länder Bayern und Niedersachsen über die Durchführung von Notierungen, repräsentativen Preisermittlungen und repräsentativen Preiserhebungen, wurden bei der Süddeutschen Butter- und Käse-Börse e.V. Notierungskommissionen gebildet.

Die Beziehungen dieser amtlichen Notierungskommissionen zur Süddeutschen Butter- und Käse-Börse regeln sich nach den von den amtlichen Notierungskommissionen erlassenen Geschäftsordnungen.

§ 14

Diese Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.07.2012 beschlossen und trat am 20.12.2012 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.